



## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Sitzung des Rates am 28. Mai 2009
2.	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlaments

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

**Lfd. Nr. 1**

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 28. Mai 2009 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

**Tagesordnung**Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 28. April 2009 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Verkehrsberuhigte Umgestaltung des Pulortviertels – Gestaltung der Straßenflächen – Einspruch der Mitglieder der SPD-Fraktion im Stadtentwicklungsausschuss gegen die Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses vom 05.05.2009  
Vorlage: 2009/0082/1
5. Zusammenlegung der Betriebshöfe des Eigenbetriebs "Städtische Betriebe Beckum" am Standort Vorhelmer Straße 74  
Konzept zur Standortoptimierung  
Vorlage: 2009/0095
6. Änderung des Wirtschaftsplans 2009 des Eigenbetriebs "Städtische Betriebe Beckum"  
Vorlage: 2009/0100
7. Vorlage des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum der Stadt Beckum und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses  
Vorlage: 2009/0092
8. Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 "Neubeckumer Straße-Ost"  
Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 "Neubeckumer Straße-Ost" gemäß § 17 Absatz 1 Baugesetzbuch  
Vorlage: 2009/0077
9. Eintragung des Bauernhauses Unterberg I Nummer 14 in die Denkmalliste der Stadt Beckum  
Vorlage: 2009/0099
10. Löschung der Brückengeländer der Brücke Oststraße aus der Denkmalliste der Stadt Beckum  
Vorlage: 2009/0054/1
11. Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen  
Vorlage: 2009/0096
12. Anfragen

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 28. April 2009 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Vorsitz

Beckum, den 14. Mai 2009

**Lfd. Nr. 2****Wahlbekanntmachung**

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Beckum ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 8. bis 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Beckum, Weststraße 46, in den Räumen 152, 212 und 236 zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Warendorf,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Warendorfoder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Beckum einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Beckum, den 14. Mai 2009

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann